STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Einladung
zur 19. Sitzung
des Sozialausschusses
am Mittwoch, dem 20.11.2019,
um 17:00 Uhr im Ratssaal

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlich

1		Einwohnerfragestunde
2		Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 26.06.2019
3	07 - 16 2023/2019	Bestellung eines stellvertretenden Schriftführers
4		Haushaltssatzung 2020; hier: Vorstellung des Budgets 700
5		Haushaltssatzung 2020; hier: Vorstellung des Budgets Stabsstelle 18
6	07 - 16 2022/2019	Änderung der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Errichtung und Unterhaltung von Gemeinschaftsunterkünften; hier: Anpassung der Benutzungsgebühren
7		Sachstandsbericht zu aktuellen Entwicklungen und Änderungen im Fachbereich 7 - Arbeit und Soziales -
8	07 - 16 2024/2019	Antrag der SPD- und BGE-Ratsfraktion zur Realisierung bezahlbaren Wohnungsbaus in flexibler, modularer Ausführung; hier: Antrag Nr. X/2018 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
9		Mitteilungen und Anfragen
10		Einwohnerfragestunde

46446 Emmerich am Rhein, den 4. November 2019

Elke Trüpschuch
Vorsitzende

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**07 - 16 2023/2019**	**04.11.2019**

Betreff

Bestellung eines stellvertretenden Schriftführers

Beratungsfolge

Sozialausschuss	20.11.2019

Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss bestellt den Stadtangestellten Herrn Bryan Delsing zum neuen stellvertretenden Schriftführer des Sozialausschusses.

Sachdarstellung :

Da die bisherige stellvertretende Schriftführerin vorübergehend aus dem aktiven Dienst bei der Stadt Emmerich am Rhein ausscheidet, ist eine neue Bestellung erforderlich geworden.

Herr Delsing ist Mitarbeiter des Fachbereiches Arbeit und Soziales und betreut bereits die Seniorenvertretung sowie den Integrationsrat als Schriftführer.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**07 - 16 2022/2019**	**04.11.2019**

Betreff

Änderung der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Errichtung und Unterhaltung von Gemeinschaftsunterkünften;
hier: Anpassung der Benutzungsgebühren

Beratungsfolge

Sozialausschuss	20.11.2019
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2019
Rat	17.12.2019

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Änderung der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften.

Sachdarstellung :

Die zurzeit geltende Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften vom 12.11.2018 legt im § 4 Absatz 4 die Höhe der Benutzungsgebühr auf Grundlage der Gebührenkalkulation für das Jahr 2019, die Ende 2018 berechnet wurde, fest.

Zwischenzeitlich wurde eine Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 erarbeitet. Hierbei wurden die entsprechenden Zahlungsströme aus dem Jahr 2018 ausgewertet und aktuelle Änderungen (z.B. Änderungen im Immobilienbestand) vorausschauend berücksichtigt. Die entsprechende Gebührenkalkulation liegt als Anlage bei und weist eine um 12,40 € günstigere Monatsgebühr auf:

	derzeit	ab 2020
Grundgebühr	150,62 €	146,53 €
Verbrauchsgebühr	41,88 €	37,14 €
Stromgebühr	33,37 €	29,80 €
Gesamtgebühr	225,87 €	213,47 €

Da es sich um eine kostendeckende Einrichtung handelt und um diese positive Entwicklung an die Bewohner der Gemeinschaftsunterkünfte weitergeben zu können, ist es erforderlich, die Beträge im § 4 der o.a. Satzung entsprechend an die aktuelle Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 anzupassen.

Der neue Absatz 4 des § 4 der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Unterhaltung und Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte lautet wie folgt:

§ 4 Höhe der Gebühren und Entgelte

*(4) **Ab dem 01.01.2020 beträgt** die monatliche Gesamtbenutzungsgebühr **~~beträgt~~ ~~225,87 €~~ 213,47 €** je Person für die Benutzer der in § 1 Abs. 2 genannten Unterkünfte. Sie setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr von **~~150,62 €~~ 146,53 €**, einer Verbrauchsgebühr von **~~41,88 €~~ 37,14 €** und einer Stromgebühr von **~~33,37 €~~ 29,80 €**. **Bis zum 31.12.2019 gelten die Gebührensätze des § 4 Absatz 4 in der Fassung vom 12.11.2018 fort.***

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme passt die Benutzungsgebühren durch die Neukalkulation auf ein kostendeckendes Niveau an.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
07 - 16 2022 2019 A 1 Gebührenkalkulation für die Unterhaltung und Nutzung von Übergangswohnheimen

Gebührenkalkulation

für die Unterhaltung und Nutzung von Übergangsunterkünften

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 bis 3 KAG NRW – Benutzungsgebühren

(1) Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Im Übrigen können Gebühren erhoben werden. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in den Fällen des Satzes 1 in der Regel decken. § 109 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

(2) Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Der Gebührenrechnung kann ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zu Grunde gelegt werden. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Zu den Kosten gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht. Soweit die Umsätze von Einrichtungen und Anlagen der Umsatzsteuer unterliegen, können die Gemeinden und Gemeindeverbände die Umsatzsteuer den Gebührenpflichtigen auferlegen.

(3) Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Die Erhebung einer Grundgebühr neben der Gebühr nach Satz 1 oder 2 sowie die Erhebung einer Mindestgebühr ist zulässig.

Als Basis für die Gebührenkalkulation dienen die tatsächlichen Kosten aus dem Haushaltsjahr 2018. Durch diesen Zeitraum von 12 Monaten werden insbesondere bei den Verbrauchspositionen saisonale Schwankungen (Heiz- und Stromkosten) ausgeglichen.

Summarisch ergibt sich für alle voraussichtlich im Jahr 2020 genutzten Objekte folgende Kalkulation:

Grundgebühr

Personalkosten es werden ausschließlich Personalkosten im Zusammenhang mit der Gebäudebewirtschaftung aus FB 3 und 7 angesetzt. Personalkosten zur Betreuung bleiben außen vor	181.260,77 €
Geschäftsaufwendungen Bürobedarf, Telefon, Notrufeinrichtung, …	1.165,63 €
Unterhaltung Inventar Reparatur/Ersatzbeschaffung: Möbel, Elektrogeräte, …	7.997,30 €
Gebäudeunterhaltung Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	48.090,84 €
Mietaufwendungen Die Aufwendungen wären ohne die mietfrei vom Bund zur Verfügung gestellten Wohnungen, für die nur Betriebskosten anfallen, deutlich höher	166.148,16 €
Abschreibungen Nach § 6 Abs. 2 KAG NRW sind die Abschreibungen für Gebäude im Eigentum der Stadt zu den Kosten zu rechnen	14.332,19 €
Kalkulatorische Zinsen Nach § 6 Abs. 2 KAG NRW sind die kalkulatorischen Zinsen für das aufgewandte Kapital zu den Kosten zu rechnen. Hierbei bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht	8.294,70 €
Summe der zu berücksichtigenden Kosten im Jahr 2018	427.289,89 €

maximale Belegung aller Objekte zusammen = 243 Personen

über die Verwendung der maximalen Belegungszahl wird in der anschließenden Berechnung sichergestellt, dass der Kostenanteil, für nicht genutzte Plätze nicht in die Gebührenkalkulation einfließt.

Summe der Kosten eines Jahres	427.289,89 €
: maximale Belegung (Personenanzahl)	: 243 P
: 12 Monate	: 12 M
= Grundgebühr pro Person pro Monat =	**= 146,53 €**

Verbrauchsgebühr

Verbrauchskosten 73.530,45 €

Verbrauchsabhängige Kosten aller Objekte (Gas, Wasser, Abgaben, Versicherungen, …)

tatsächliche Belegung aller Objekte zusammen = 165 Personen

da für leerstehende Objekte keine verbrauchsabhängigen Kosten anfallen, ist hier mit der tatsächlichen Zahl der Benutzer zu rechnen

Summe der Verbrauchskosten eines Jahres	73.530,45 €
: tatsächliche Belegung (Personenanzahl)	: 165 P
: 12 Monate	: 12 M
= Verbrauchsgebühr pro Person pro Monat =	**= 37,14 €**

Stromverbrauchsgebühr

Die Stromkosten werden getrennt von den übrigen Verbrauchskosten berechnet, da nach den Bestimmungen im Sozialrecht, Kosten für Strom in den jeweiligen Regelbedarfen enthalten sind während die übrigen Verbrauchskosten zu den Unterkunftskosten gehören

Verbrauchskosten für Strom 58.998,00 €

tatsächliche Belegung aller Objekte zusammen = 165 Personen

da für leerstehende Objekte keine verbrauchsabhängigen Kosten anfallen, ist hier mit der tatsächlichen Zahl der Benutzer zu rechnen

Summe der Verbrauchskosten eines Jahres	58.998,00 €
: tatsächliche Belegung (Personenanzahl)	: 165 P
: 12 Monate	: 12 M
= Stromverbrauchsgebühr pro Person pro Monat =	**= 29,80 €**

Grundgebühr	146,53 €
Verbrauchsgebühr	37,14 €
Stromverbrauchsgebühr	29,80 €
Gesamtbenutzungsgebühr	**213,47 €**

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**07 - 16 2024/2019**	**04.11.2019**

Betreff

Antrag der SPD- und BGE-Ratsfraktion zur Realisierung bezahlbaren Wohnungsbaus in flexibler, modularer Ausführung;
hier: Antrag Nr. X/2018 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Sozialausschuss	20.11.2019

Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt, den vorliegenden Antrag abzulehnen.

Sachdarstellung :

Gemeinsam beantragten die BGE- und SPD-Ratsfraktion die Einplanung von Haushaltsmitteln in Höhe von bis zu 2 Mio. Euro im Haushalt 2018 zur Errichtung eines flexibel nutzbaren Wohngebäudes in modularer Bauweise für die dezentrale Unterbringung geflüchteter Menschen und einkommensschwacher Zielgruppen des Wohnungsmarktes.

Der o.a. Antrag vom 19.02.2018 wurde in der Sitzung des Rates am 10.04.2018 einstimmig zur Beratung an den Sozialausschuss verwiesen.

In der Sitzung des Sozialausschusses am 24.05.2018 sollte der Antrag anschließend als Tagesordnungspunkt 8 in der öffentlichen Sitzung beraten werden.

Die entsprechende Verwaltungsvorlage zu diesem Tagesordnungspunkt beinhaltete neben einem ausführlichen Sachstandsbericht zum öffentlich geförderten Wohnungsbau u.a. auch den Hinweis, dass die Verwaltung in Abstimmung mit dem Rat zunächst eine externe Wohnungsmarktanalyse in Auftrag geben wird. Insoweit würde die seinerzeit beantragte Errichtung eines Wohngebäudes aus Sicht der Verwaltung dem Ergebnis dieser Wohnungsmarktanalyse vorgreifen und die geplante Auftragsvergabe in Frage stellen. Daher wurde in der Vorlage im Mai 2018 vorgeschlagen, den Antrag abzulehnen.

Auf Wunsch der antragstellenden Fraktionen hat sodann der Sozialausschuss beschlossen, den Antrag bis auf Weiteres von der Tagesordnung abzusetzen.

Zwischenzeitlich liegt das Handlungskonzept Wohnen für die Stadt Emmerich am Rhein vor und wurde bereits im September allen Fraktionen in Schriftform überlassen und zusätzlich durch das beauftragte Fachunternehmen in einem Workshop vorgestellt.

Das Handlungskonzept Wohnen weißt in seinen Ergebnissen keine Notwendigkeit aus, dass die Stadt Emmerich selbst als Bauherr im Bereich des sozialen Wohnungsbaus tätig wird. Außerdem werden aktuell durch den Kreis Kleve die festgelegten Angemessenheitsgrenzen im Rechtskreis SGB II und SGB XII überarbeitet, so dass davon auszugehen ist, dass sich durch eine zu erwartende Anpassung an die tatsächlichen Mieten die Chancen für einkommensschwache Zielgruppen am Wohnungsmarkt kurzfristig verbessert sollten.

Insoweit wird vorgeschlagen, den Antrag abzulehnen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
07 - 16 2024 2019 A 1 Antrag Nr. X 2018 der SPD- und BGE-Ratsfraktion

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Eing.: 20. Feb. 2018
Bgm.: X
Dez.: 4
FB: 3
Anl.: ..... PWZ: ..... €

28.2
VV

Stadtratsfraktionen der
BGE und SPD
Joachim Sigmund
Andrea Schaffeld

Eingabe/Antrag an den Rat
Nr. X / 20 18
Eingang am: 20.2.18
zur Kenntnis an
I X
II
FB (o. A.) 7
Vorlage zur Sitzung Vw.-
Vorstand am
Anlage (n):

An den

Vorsitzenden des Rates der Stadt Emmerich am Rhein

Herrn Bürgermeister Peter Hinze

Geistmarkt 1

46446 Emmerich am Rhein

Emmerich, 19.02.2018

Gemeinsamer Antrag der BGE- und SPD-Ratsfraktion zur Realisierung bezahlbaren Wohnungsbaus in flexibler, modularer Ausführung
hier: Einplanung von zusätzlichen Haushaltsmitteln

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

die unterzeichnenden Fraktionen **beantragen die Einplanung von Haushaltsmitteln in Höhe von bis zu 2 Mio. € im Haushalt 2018 zur Errichtung eines flexibel nutzbaren Wohngebäudes in modularer Bauweise für die dezentrale Unterbringung geflüchteter Menschen und einkommensschwacher Zielgruppen des Wohnungsmarktes.**

Dieses Projekt soll schnellstmöglich durch einen Bauträger/Investor in schlüsselfertiger Weise realisiert werden.

Hierzu schafft die Verwaltung die Voraussetzungen durch Zurverfügungstellung eines geeigneten Grundstückes, ggf. durch den Ankauf geeigneter Immobilien des Bundes.

Die Stadt Emmerich bleibt nach der Realisierung Eigentümerin der fertiggestellten Immobilie und steuert die Belegung/Vermietung des Wohnraums.

Die Vergabe der Hausverwaltung an einen Dienstleister kann die Stadtverwaltung entlasten.

Begründung:

Sowohl bei der angemessenen Unterbringung von Geflüchteten und Asylbewerbern als auch bei der Unterbringung von einkommensschwachen Personen und Familien benötigt die Stadt Emmerich dringend bezahlbaren Wohnraum, den sie eigenständig und flexibel nutzen und belegen kann.

Die flexible Bauweise ermöglicht die schnelle Zusammenlegung und Trennung von Wohneinheiten durch die Einplanung entsprechender Stürze verschließbarer Durchgänge. So können durch verschiedene Grundrisse je nach Bedarf Familien oder Einzelpersonen untergebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Sigmund
BGE-Fraktionsvorsitzender

Andrea Schaffeld
SPD-Fraktionsvorsitzende